

09. November 2017
Auskunft erteilt: Herr Kraft
Telefon: 1800

über
Dezernat II
an
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Mitteilung an den Ortsbeirat Rödgen

Stellungnahme 8. Sitzung des Ortsbeirates Rödgen vom 05.08.2017

OBR/0734/2017: Wassereinbrüche bzw. Überschwemmungen in Gießen-Rödgen durch Starkregenfälle – Antrag der FW-Fraktion vom 05.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mittelhessischen Wasserbetriebe nehmen wie folgt Stellung:

zu a)

Der Kanalanschluss des Neubaugebietes „In der Roos“ soll in der Helgenstockstraße erfolgen. Der dort vorhandene Mischwasserkanal führt durch die Friedrich-Ebert-Straße und unter der Eisenbahn hindurch bis zur Entlastungsanlage in der Wieseckau. Die Ableitung des Mischwassers soll nicht über die Udersbergstraße oder Seewiesenstraße erfolgen.

Es ist geplant, das Baugebiet mit einem Staukanal als Regenrückhalteanlage zu versehen. Fällt im Neubaugebiet durch Regenfälle mehr Mischwasser an, als in das vorhandene Mischwasserkanalnetz abgeleitet werden darf, so wird das Mischwasser zunächst im Staukanal zurückgehalten und erst zeitlich verzögert weiter gegeben.

Darüber hinaus werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens Auflagen ergehen, die anfallenden Niederschlagswassermengen des Neubaugebietes bereits auf den Grundstücken zu reduzieren. Dies kann durch Niederschlagswasserverwertung in Form einer Zisterne mit Brauchwassernutzungsanlage oder durch Versickerung in Form einer Rigole oder versickerungsfähigen Pflasterbelägen erfolgen.

zu b)

Ändern sich an einer Stelle eines Abwassernetzes zum Beispiel durch den Anschluss eines zusätzlichen Entwässerungsgebiets die hydraulischen Verhältnisse, werden selbstverständlich alle Bereiche des Netzes, die hiervon betroffen sein könnten, einer hydraulischen Betrachtung unterzogen. In der Praxis führt das regelmäßig zu einer hydraulischen Berechnung des vollständigen Entwässerungsgebiets. Insofern wird im Zuge der detaillierten Entwässerungsplanung des Neubaugebiets das komplette Rödgener Kanalnetz hydraulisch untersucht.

Die vorliegenden hydraulischen Berechnungen weisen für die allermeisten Rödgener Kanäle eine Überstauhäufigkeit – das ist die rechnerische statistische Häufigkeit mit der Niederschlagswasser aus den Schächten auf die Straße austritt – von deutlich mehr als drei Jahren aus. Dies entspricht den Anforderungen, die an die Leistungsfähigkeit von Kanälen in Wohngebieten zu stellen sind.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2014 für Rödgen eine Starkregenabflussanalyse durchgeführt. Hierbei wurden sehr seltene extreme Starkregenereignisse simuliert, bei denen das Kanalnetz das anfallende Niederschlagswasser normalerweise nicht mehr aufnehmen kann und es zu einem Abfluss über die Geländeoberfläche öffentlicher und private Flächen kommt. Das Ergebnis ist eine Risikokarte, welche die überflutungsgefährdeten Bereiche sowohl auf Straßen, als auch Privatgrundstücken darstellt.

Sämtliche Abwasserkanäle sind gemäß Eigenkontrollverordnung in der Regel alle 15 Jahre auf Schäden zu untersuchen. Die letzte flächendeckende Inspektion der Rödgener Kanäle wurde im Jahr 2015 durchgeführt. Bei diesen Untersuchungen festgestellte gravierende Schäden werden selbstverständlich umgehend beseitigt, insbesondere wenn diese den Abfluss behindern.

zu c)

Überflutungen von Privatgrundstücke können verschiedenste Gründe haben. Im Falle eines Einstaus, d.h. solange das Wasser nicht aus den Schächten auf die Oberfläche austritt, kann und muss sich der Eigentümer eines Grundstücks selbst mit Hilfe geeigneter Installationen (Rückstauverschlüsse etc.) gegen mögliche Rückstauereignisse absichern. Tut er dieses nicht, ist er für Schäden, die aufgrund dieses Versäumnisses entstehen, selbst verantwortlich.

Kommt es hingegen zu Schäden durch Wasser, das bei Überstau aus den Schächten ausgetreten und über die Oberfläche auf ein Grundstück gelaufen ist, kann ein Verschulden der MWB vorliegen. Dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn Schäden im Zusammenhang mit Regenereignissen eintreten würden, für die die Kanalisation ausgelegt sein muss. In diesem Falle würde die städtische Haftpflichtversicherung für die Schäden aufkommen. In der Regel tritt ein Überstau jedoch nur bei außergewöhnlich extremen Starkregenereignissen auf, für die eine Kanalisation nicht bemessen wird. In solchen Fällen spricht man von höherer Gewalt. Ggf. greifen in diesen Fällen private Versicherungen, wie Elementarschadenversicherungen.

Den Mittelhessischen Wasserbetrieben ist bewusst, dass Überflutungen von Grundstücken und Gebäuden nicht nur höchst unangenehm sind, sondern die Eigentümer mit Schäden in erheblicher Höhe belasten, sofern kein privater Versicherungsschutz besteht. Der Wunsch nach einer finanziellen Hilfe ist selbstverständlich nachvollziehbar. Aus rechtlichen Gründen sehen die MWB jedoch keine Möglichkeit für eine diesbezügliche Unterstützung. Die für den Eigenbetrieb verbindlich geltenden Gesetze, insbesondere das Kommunalabgabengesetz (KAG), sieht für derartige Hilfen keinerlei Regelungen oder Spielräume vor.

Gerne unterstützen die MWB jedoch die Bürger präventiv tätig zu werden. Das Fachpersonal für die Grundstücksentwässerung berät über mögliche Schutzmaßnahmen sowohl im Hinblick auf die Grundstücksentwässerungsanlagen (Möglichkeiten der Rückstausicherung etc.), als auch im Hinblick auf Schutzmaßnahmen vor Überstau-Ereignissen.

gez.
Clemens Abel
Betriebsleiter MWB